

Testatsexemplar

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz
gemeinnützige GmbH
Singen Hohentwiel

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

147022

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025
2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Konzerngeschäftsjahr 2025
3. Konzern-Kapitalflussrechnung 2025
4. Konzerneigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
5. Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2025
6. Konzernlagebericht 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen Hohentwiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen Hohentwiel und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss und Konzernabschlusstag“ im Konzernanhang und die Abschnitte „III. Geschäftsverlauf und Lage“ sowie „IV. Ausblick“ des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation befindet.

Dort führt die Geschäftsführung aus, dass der Landkreis Konstanz als Gesellschafter des Gesundheitsverbundes jährlich Betriebsmittelzuschüsse an die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH bereitstellt. Diese Betriebsmittelzuschüsse werden durch die Muttergesellschaft an die Krankenhausbetriebsgesellschaften KKN und HBK verteilt, um die jeweilige Liquidität sicherzustellen. Daher ist die Betrachtung der Zahlungsfähigkeit für den Gesundheitsverbund als Ganzes zu würdigen.

Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum und damit die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist davon abhängig, dass die Unternehmensplanung und die getroffenen Maßnahmen realisiert werden können, insbesondere liquide Mittel seitens des Landkreises Konstanz wie vereinbart bereitgestellt und bei Bedarf zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Fortführung der Unternehmenstätigkeit über den 30. Juni 2027 hinaus ist insbesondere davon abhängig, dass weitere finanzielle Mittel in erheblichem Umfang durch den Landkreis Konstanz zur Verfügung gestellt werden, sofern sich nicht aus ergebnisverbessernden Entwicklungen ein geringerer Bedarf ergibt.

Wie im Konzernanhang und Konzernlagebericht dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- planen wir die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns einzuholen als Grundlage für die Bildung der Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile. beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 24. Juni 2026

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Signed by:


Dr. Frank Jungblut
Wirtschaftsprüfer

Signed by:


Jan Zehetner
Wirtschaftsprüfer



Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025
Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen (Hohentwiel)

Aktivseite	Passivseite			
	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.259.839,00		2.979	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	1.011.525,00		2.023	
3. Geleistete Anzahlungen	<u>220.000,00</u>		<u>0</u>	
		7.491.364,00		5.002
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	187.358.803,65		194.398	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	1.809.558,00		1.870	
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	2.452.830,00		2.453	
4. Technische Anlagen und Maschinen	11.998.238,43		11.439	
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.294.771,04		27.814	
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>12.728.096,75</u>		<u>8.276</u>	
		242.642.297,87		246.250
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	8.750,00		9	
2. Sonstige Ausleihungen	<u>5.650,00</u>		<u>5</u>	
		14.400,00		14
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.209.205,09		8.577	
2. Unfertige Leistungen	<u>1.714.508,36</u>		<u>1.907</u>	
		9.923.713,45		10.484
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.859.583,97		40.805	
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	14.305.367,16		24.564	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>9.223.712,64</u>		<u>9.464</u>	
		59.388.663,77		74.833
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		8.503.457,19		11.561
C. Rechnungsabgrenzungsposten		415.138,04		403
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		1.393.700,18		0
		<u>329.772.734,50</u>		<u>348.547</u>
		<u>329.772.734,50</u>		<u>348.547</u>
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00		1.000	
II. Kapitalrücklage	28.229.951,39		28.230	
III. Gewinnrücklagen	2.470.747,46		2.159	
IV. Konzernbilanzverlust	-40.170.552,99		-20.223	
V. Nicht beherrschende Anteile	7.076.153,96		6.191	
VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>1.393.700,18</u>		<u>0</u>	
		0,00		17.357
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens				
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	91.831.174,00		94.047	
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	17.417.469,03		9.661	
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>3.369.607,86</u>		<u>3.380</u>	
		112.618.250,89		107.088
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.069.959,00		1.170	
2. Steuerrückstellungen	323.515,67		317	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>35.588.837,88</u>		<u>43.105</u>	
		36.982.312,55		44.592
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	73.868.228,65		73.550	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	821,63		1	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.950.672,81		8.874	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	43.258.542,14		43.474	
5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	20.528.614,85		19.790	
6. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	10.300.643,43		8.363	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>19.414.239,16</u>		<u>23.523</u>	
(davon aus Steuern: EUR 3.342.393,78 ; Vorjahr: TEUR 2.819; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 72.421,70 ; Vorjahr: TEUR 53)		178.321.762,67		177.575
E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.850.408,39		1.935

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Konzerngeschäftsjahr 2025 (1. Januar bis 31. Dezember)
Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen (Hohentwiel)

	2025 EUR	2025 EUR	2024 TEUR	2024 TEUR
1. Umsatzerlöse	314.595.604,37		297.024	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	-192.654,84		345	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	267.052,04		139	
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>41.093.035,19</u>	355.763.036,76	<u>39.630</u>	337.138
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	60.400.762,42		57.838	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.381.288,97		14.480	
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	191.118.155,45		177.824	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>49.857.905,64</u>	315.758.112,48	<u>44.469</u>	294.611
(davon für Altersversorgung: EUR 14.471.460,52 ; Vorjahr: TEUR 13.248)				
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		18.643.961,09		17.392
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		37.647.279,65		34.820
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		145.335,37	103	
(davon aus der Abzinsung: EUR 9.766,44 Vorjahr: TEUR 12)				
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.059.154,70	2.008	
(davon aus der Aufzinsung: EUR 60.651,00; Vorjahr: TEUR 85)				
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u></u>	<u>-2.414.263,90</u>	<u>513</u>	<u>-2.418</u>
12. Ergebnis nach Steuern		-18.700.580,36		-12.103
13. Sonstige Steuern		<u>50.571,87</u>		<u>29</u>
14. Jahresfehlbetrag		-18.751.152,23		-12.132
davon entfallend auf nicht beherrschende Anteile		885.273,03		301
davon entfallend auf Anteile des Mutterunternehmens		<u>-19.636.425,26</u>		<u>-12.433</u>
15. Verlustvortrag		-20.222.844,38		-7.166
16. Einstellung in Gewinnrücklagen		-311.283,35		-624
17. Konzernbilanzverlust der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist		<u>-40.170.552,99</u>		<u>-20.223</u>

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen (Hohentwiel)
Konzern-Kapitalflussrechnung 2025

	2025 TEUR	2024 TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Konzernjahresergebnis (einschließlich Ergebnisanteile von Minderheitsgesellschaftern)	-18.751	-12.132
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	18.644	17.392
Zuwendungen (-) zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	-12.022	-13.298
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, ohne Steuerrückstellung	-7.677	1.359
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Anlagevermögen	158	-243
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	11.611	12.399
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.970	-4.186
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	1.914	1.905
Erträge (-) von außergewöhnlicher Größenordnung	-10.500	-14.000
Ertragsteueraufwand/-ertrag (+/-)	500	513
Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-493	-758
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-19.586	-11.049
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	7	673
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-13.075	-13.671
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-4.615	-1.227
Erhaltene Zinsen (+)	145	103
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-17.538	-14.122
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus erhaltenen Fördermitteln	25.246	14.138
Einzahlungen (+) aus Aufnahme von Krediten und Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Krediten	318	822
Erträge (+) von außergewöhnlicher Größenordnung	10.500	14.000
Gezahlte Zinsen (-)	-1.998	-1.893
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	34.066	27.067
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1-3)	-3.058	1.896
Zahlungsmittelfonds am Anfang der Periode	11.561	9.665
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	8.503	11.561
5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	8.503	11.561

Konzern-Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2025
der Gesundheitssverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen

[illegible]

Konzernanhang für das Konzerngeschäftsjahr 2025

A. Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss und Konzernabschlusstag

Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH hat ihren Sitz in Singen. Sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter der Nummer HRB 707769 eingetragen.

Der Konzernabschluss der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH für das am 31. Dezember 2025 abgelaufene Geschäftsjahr wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 290 ff. HGB) Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Der Konzernanhang enthält die erforderlichen Einzelangaben bzw. entsprechenden Erläuterungen. Soweit nicht anders vermerkt, erfolgen alle Angaben in EUR. Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Konzernbilanz bzw. der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung oder im Konzernanhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit im Konzernanhang angegeben.

In Einklang mit § 298 Abs. 1 HGB wurden die Gliederungsvorschriften des § 266 HGB für die Konzernbilanz unter Berücksichtigung der speziellen Gliederungsvorschriften der KHBV (Krankenhaus-Buchführungsverordnung) beachtet. Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag ausweisen, wurden gemäß § 265 Abs. 8 HGB nicht angegeben.

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Der Konzernabschluss wurde auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufgestellt (§ 299 Abs. 1 HGB). Die Abschlussstichtage der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen entsprechen dem des Mutterunternehmens.

Zur Klarheit und Übersichtlichkeit der Bilanz wurden einzelne Posten in Anlehnung an die KHBV tiefer untergliedert.

Für den Konzern liegt eine Bestandsgefährdung vor, die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt jedoch weiterhin unter der Annahme der Unternehmensfortführung. Wir verweisen dahingehend auf unsere Ausführungen im Konzernlagebericht.

B. Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis zum 31. Dezember 2025 umfasst neben der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH (GLKN) als Mutterunternehmen zwei unmittelbare und drei mittelbare Tochterunternehmen, die nachfolgend im Einzelnen genannt sind.

Gesellschaft	Sitz	Gehalten von	Anteil am Kapital in %	Gezeichnetes Kapital zum 31.12.2025 TEUR ¹	Konzernabschluss ²
Klinikum Konstanz GmbH	Konstanz	GLKN	100,00	25	VK
Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH	Singen	GLKN	100,00	25	VK
Hegau-Jugendwerk GmbH	Singen	HBK	50,85	5.900	VK
HBH-Service GmbH	Singen	HBK	100,00	50	VK
HBH Medizinische Versorgungszentren GmbH	Singen	HBK	100,00	25	VK

Die Erstkonsolidierung der Tochterunternehmen der GLKN erfolgte zu dem Zeitpunkt, zu dem die einzubeziehenden Unternehmen Tochterunternehmen geworden sind (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Der Erwerbszeitpunkt ist folglich der Zeitpunkt, zu dem das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen an den Tochterunternehmen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf das Mutterunternehmen übergegangen ist. Dies erfolgte mit schuldrechtlichem Einbringungsvertrag vom 30. November 2012.

¹ Angegeben ist jeweils der Stand des Eigenkapitals der Einzelabschlüsse, die teilweise nach den Vorgaben der Krankenhaus-Buchführungsverordnung aufgestellt sind.

² VK = Vollkonsolidierung

C. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die Kapitalkonsolidierung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erfolgt nach der Neubewertungsmethode. Die Anschaffungskosten der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wurden mit dem auf sie entfallenden Eigenkapital der Tochterunternehmen verrechnet. Das Eigenkapital wurde mit dem Betrag angesetzt, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht, der diesen zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung beizulegen war (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der nach der vollständigen Aufdeckung etwaiger stiller Reserven und Lasten verbleibende aktivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalaufrechnung wurde als Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge zwischen den konsolidierten Tochterunternehmen wurden eliminiert.

Eliminierungspflichtige Zwischenergebnisse aus Lieferungen und Leistungen zwischen in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wurden gemäß § 304 Abs. 2 HGB nicht eliminiert, da die Konsolidierung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Auf wesentliche erfolgswirksame Konsolidierungsmaßnahmen werden nach § 306 HGB Steuerabgrenzungen vorgenommen, soweit sich die bilanziellen Abweichungen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ausgleichen. Für die Berichtsperiode war keine Steuerabgrenzung vorzunehmen.

D. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen werden einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet.

Der Firmenwert in Höhe von TEUR 1.012 (ursprünglich TEUR 15.173) stammt aus der HBK und ist im Rahmen der Einbringung des Vermögens (mit Ausnahme der Immobilien) und der Schulden sowie der Beteiligungen an Tochtergesellschaften der Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH im Jahr 2012 in die BGHBK entstanden. Der Firmenwert wird planmäßig über 15 Jahre linear abgeschrieben. Die Gründe für eine längere Abschreibungsdauer bilden die Restnutzungsdauern der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Bauteile (Funktionstrakt), gestellte Förderanträge für Gebäude- und Geräteinvestitionen sowie das Alter wesentlicher Leistungsträger (Chefärzte). Des Weiteren basiert die Nutzungsdauer von 15 Jahren auf der unbegrenzten Eintragung der Krankenhäuser in den Landeskrankenhausplan, stabilen Kundenbeziehungen, der Begründung einer verbesserten Wettbewerbsposition im Rahmen der Gesundheitsholding, mit Unternehmen in anderen Branchen nicht vergleichbaren Stabilität des Geschäftsmodells und der damit einhergehenden geringen Geschäftsrisiken in einem weitgehend regulierten und staatlich garantierten Marktumfeld.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit ihren Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Dabei werden Nutzungsdauern von drei bis fünf Jahren angewendet. Das Wahlrecht gemäß § 248 Abs. 2 HGB zur Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände wird nicht ausgeübt.

Die Sachanlagen sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear. Bei unterjährigen Zugängen erfolgt eine zeitanteilige Abschreibung. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 1.000,00 werden über 5 Jahre linear abgeschrieben. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zu 250,00 EUR werden im Anschaffungsjahr als sofortiger Aufwand erfasst.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet, gegebenenfalls vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren beizulegenden Wert erforderlich ist.

Vorräte betreffend Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und unfertige Leistungen werden zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Die Bewertung der unfertigen Leistungen (Überlieger) erfolgt auf der Grundlage der an der DRG-Kalkulation orientierten Herstellungskosten. Die Bewertung erfolgt retrograd, d. h. ausgehend von den DRG-Erlösen. Die OP-Kosten als Hauptleistung werden dem Jahr zugeordnet, in dem die Operation tatsächlich durchgeführt wird. Die übrigen Kosten werden tagegenau aufgeteilt. Auf die ermittelten Herstellungskosten wird ein Abschlag in Höhe von 10 % vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder niedrigeren Tageswerten unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Dem besonderen und allgemeinen Kreditrisiko wird durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen ausreichend Rechnung getragen.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB gebildet worden.

Das Stammkapital wird mit dem Nennwert angesetzt.

Sonder- und Ausgleichsposten werden nach den Vorschriften der §§ 5 KHBV angesetzt und bewertet. Zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach der KHBV sowie Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden als Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vermindert um den Betrag der bis zum 31. Dezember 2025 angefallenen Abschreibungen auf diese Vermögensgegenstände sowie der Restbuchwerte abgegangener geförderter Anlagegüter, ausgewiesen.

Die Rückstellungen sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden bei der Ermittlung berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

E. Angaben zur Konzernbilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Konzern-Anlagennachweis dargestellt.

Die Finanzanlagen enthalten sonstige Ausleihungen (EUR 5.650,00) sowie Beteiligungen (EUR 8.750,00).

Forderungen

Sämtliche Forderungen haben – mit Ausnahme der Forderung gegen die Spitalstiftung Konstanz in Höhe von EUR 25.000 – wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Eigenkapital

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals geht aus dem Konzern-Eigenkapitalspiegel hervor.

Im Konzernbilanzverlust ist ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 20.223 enthalten.

Aufgrund des positiven Ergebnisses des HJW wurde im Berichtsjahr der auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallende Anteil des Jahresüberschusses der Gesellschaft in Höhe von TEUR 311 in die Gewinnrücklagen eingestellt. Aufgrund des negativen Konzernergebnisses erhöht dies den Konzernbilanzverlust. Die Einstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung bei der Überleitung des Bilanzverlusts ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen der Hegau-Jugendwerk GmbH beruht auf versicherungsmathematischen Gutachten unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren sowie der Anwendung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren gemäß § 253 Abs. 2 HGB. Die Abzinsung erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz von 2,06 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt TEUR - 11. Dieser Betrag unterliegt einer Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 HGB). Der Berechnung liegt ein erwarteter Rententrend von 2,0 % zugrunde.

Die mittelbaren Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH gegenüber der Stadt Singen (TEUR 5.474) sowie der Klinikum Konstanz GmbH gegenüber der Spitalstiftung Konstanz (TEUR 4.018) werden unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen. Die Rückstellungen beruhen auf versicherungsmathematischen Gutachten und wurden unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren sowie eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren gemäß § 253 Abs. 2 HGB ermittelt. Für die Bewertung dieser Rückstellungen wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ein Diskontierungszinssatz in Höhe von 2,22 % verwendet, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Des Weiteren liegen der Berechnung ein erwarteter Gehaltstrend von 2,5 % und ein erwarteter Rententrend von 2,0 % zugrunde.

Durch die geänderte Finanzierung durch die KVBW ist die Trennung in allgemeine und besondere Umlage nicht mehr möglich. Die Rückstellungen für Beihilfe wurden im Berichtsjahr beim HBK mit 41% und beim KKN mit 46% der Rückstellungen für Altersversorgungslasten angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgt unter Zugrundelegung eines laufzeitkongruenten durchschnittlichen Marktzinssatzes sowie einer Schätzung des Gehaltstrends mit 2,5 %.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen insbesondere Verpflichtungen aus dem Personalbereich (TEUR 13.643), mittelbare Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (TEUR 9.492), Rückstellungen für Erlösminderungsrisiken (TEUR 1.418) und Rückbauverpflichtungen (TEUR 1.930) sowie für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen (TEUR 2.550).

Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten im Berichtsjahr geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeiten Spiegel hervor.

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2025

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von TEUR 73.550 besichert durch Ausfallbürgschaften (TEUR 32.028 per 31.12.2025), Buchgrundschulden nominal (TEUR 37.270) und Sicherungsübereignung BHKW (TEUR 400). Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Ausgleichsposten aus Darlehensförderung in Höhe von TEUR 334 enthalten.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten im Vorjahr geht aus dem Verbindlichkeitspiegel hervor.

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2025			
Gesamt	Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR	Restlaufzeit eins bis fünf Jahre TEUR	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren TEUR

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	73.868 (i.V. 73.550)	10.704 (i.V. 5.150)	17.928 (i.V. 20.270)	45.237 (i.V. 48.129)
Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	1 (i.V. 1)	1 (i.V. 1)	0,00 (i.V. 0,00)	0,00 (i.V. 0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	10.951 (i.V. 8.874)	9.555 (i.V. 8.149)	1.051 (i.V. 463)	345 (i.V. 263)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Vorjahr)	43.259 (i.V. 43.473)	268 (i.V. 482)	0,00 (i.V. 0,00)	42.991 (i.V. 42.991)
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (Vorjahr)	20.529 (i.V. 19.790)	20.529 (i.V. 19.790)	0,00 (i.V. 0)	0,00 (i.V. 0)
Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (Vorjahr)	10.301 (i.V. 8.363)	10.301 (i.V. 8.363)	0,00 (i.V. 0,00)	0,00 (i.V. 0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	19.414 (i.V. 23.523)	17.868 (i.V. 15.685)	1.212 (i.V. 1.290)	334 (i.V. 6.548)
Summen 2025 (Vorjahr)	178.322 (i.V. 177.575)	69.225 (i.V. 57.620)	20.191 (i.V. 22.023)	88.906 (i.V. 97.931)

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB

Zum Bilanzstichtag bestehen Haftungsverhältnisse bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Form einer mittelbaren Pensionsverpflichtung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB.

Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes führen zu einer Subsidiär Haftung des entsprechenden Arbeitgebers, die zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung der betroffenen Konzerngesellschaft führt.

Nach Art. 28 EGHGB besteht die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da der verlässlichen Betragsangabe im Konzernanhang praktische Schwierigkeiten der Ermittlung seitens der Zusatzversorgungskassen entgegenstehen, werden entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Konzernanhang wie folgt aufgenommen:

Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, die Klinikum Konstanz GmbH und die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH sind als Arbeitgeber jeweils Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe. Die ZVK leistet nach einer Mindestversicherungszeit von 60 Monaten nicht nur in den klassischen Rentenfällen des Alters, sondern auch bei voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung, im Todesfall an die Hinterbliebenen, bei Erwerbsminderung oder Tod aufgrund eines Arbeitsunfalls auch vor Erfüllung der Mindestversicherungszeit. Im Jahr 2025 betrug der Umlagesatz 6,3 %, davon entfallen auf den Arbeitgeber 5,75 % und auf den Arbeitnehmer 0,55 %. Zusätzlich waren ein Sanierungsgeld von 1,7 % - 2,7 % und ein Zusatzbeitrag von 0,65 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu entrichten. Für 2025 betrugen die zusatzversorgungspflichtigen Gehälter (ZVK) insgesamt Mio. EUR 153.

Die Hegau-Jugendwerk GmbH ist Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit Sitz in Karlsruhe. Die VBL leistet nach einer Mindestversicherungszeit von 60 Monaten nicht nur in den klassischen Rentenfällen des Alters, sondern auch bei voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung, im Todesfall an die Hinterbliebenen, bei Erwerbsminderung oder Tod aufgrund eines Arbeitsunfalls auch vor Erfüllung der Mindestversicherungszeit. Im Jahr 2025 betrug der Umlagesatz 6,9 %, davon entfallen auf den Arbeitgeber 5,49 % und auf den Arbeitnehmer 1,41 %. Für 2025 betrugen die zusatzversorgungspflichtigen Gehälter (VBL) Mio. EUR 13,8.

Die Finanzierung der Zusatzversorgung ist durch das Umlageverfahren rechtlich und wirtschaftlich gesichert, auch wenn die Ansprüche der Beschäftigten nicht voll kapitalgedeckt sind; es droht deshalb keine Inanspruchnahme des jeweiligen Arbeitgebers durch die Beschäftigten. Im Rahmen der Umlagefinanzierung besteht keine Korrelation zwischen den Umlagezahlungen des jeweiligen Arbeitgebers und der Höhe der Versorgungsansprüche der jeweiligen Beschäftigten.

Der Betrag des Haftungsrisikos bzw. der mittelbaren Pensionsverpflichtung kann daher systembedingt nicht ermittelt werden.

Die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH hat zu Gunsten ihrer Tochtergesellschaft Hegau-Jugendwerk GmbH gegenüber der Sparkasse Hegau-Bodensee eine Bürgschaft in Höhe von EUR 3.500.000,00 übernommen. Außerdem hat die Gesellschaft gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen für die Tätigkeit ihrer Tochtergesellschaft HBH Medizinische Versorgungszentren GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Eine Inanspruchnahme dieser Bürgschaften schätzen wir aufgrund der gegenwärtigen Bonität und des Zahlungsverhaltens der Begünstigten in der Vergangenheit als gering ein. Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung liegen uns aus heutiger Sicht nicht vor.

Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente werden Cross-Currency-Swaps zur Steuerung des Zinsänderungs- und Währungsrisikos eingesetzt. Zum Bilanzstichtag bestanden folgende derivative Finanzpositionen:

Cross-Currency-Swap				
	Nominalbetrag 31.12.2025	Laufzeit bis	Marktwert 31.12.2025	Bilanzposition 31.12.2025
	TCHF		TEUR	Risikos
Cross-Currency-Swap	278	30.01.2027	- 113	sonstige Rückstellungen

Die Marktwerte ergeben sich unter Verwendung banküblicher Bewertungsmodelle aus den erwarteten abgezinste zukünftigen Cashflows, basierend auf aktuellen Marktparametern.

Des Weiteren wurden im Konzern zur Absicherung von variabel verzinslichen Kreditverbindlichkeiten Zinsswapgeschäfte über einen Bezugsbetrag in Höhe von insgesamt TEUR 4.550 abgeschlossen.

Die im Konzern eingegangenen Sicherungsgeschäfte bilden zusammen mit den dazugehörigen Grundgeschäften Bewertungseinheiten im Sinne des § 254 HGB.

Es handelt sich jeweils um einen Micro-Hedge, bei dem ein aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierendes Risiko (Zinsrisiko) mittels eines einzelnen Sicherungsinstruments abgesichert wird. Zur Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehungen wird die „Critical-Term-Methode“ verwendet.

Die im Berichtsjahr gebildeten Bewertungseinheiten sind im nachfolgenden Bewertungsspiegel dargestellt:

Zinsswaps							
Grundgeschäft			Sicherungsgeschäft				
Art	Ursprungsbetrag	Buchwert	Art	Gesichertes Volumen	Beizulegender Zeitwert	Art des abgesicherten Risikos	Bewertungsmethode
	TEUR	31.12.2025 TEUR		31.12.2025 TEUR	31.12.2025 TEUR		
Darlehen	3.075	3.075	Zinsswap	3.075	-187	Zinsrisiko	Discounted Cashflow Method
Darlehen	1.475	1.475	Zinsswap	1.475	-93	Zinsrisiko	Discounted Cashflow Method

Die Darlehen sind unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Die beizulegenden Zeitwerte der Zinssicherungskontrakte ergeben sich unter Verwendung banküblicher Bewertungsmodelle aus den erwarteten abgezinsten zukünftigen Cashflows, basierend auf aktuellen Marktparametern. Gewinne oder Verluste aus den Marktwertänderungen werden grundsätzlich nicht erfolgswirksam erfasst. Die geleisteten und empfangenen Zahlungen aus den Zinsswaps werden im Zinsergebnis erfasst.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 314 Nr. 2a HGB)

Es bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung sind:

Verpflichtungen aus mehrjährigen Mietverträgen in Höhe von rd. TEUR 3.475.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind in der Regel jährlich kündbar.

Konzern-Kapitalflussrechnung nach DRS 21

Die Ermittlung des Cashflows auslaufender Geschäftstätigkeit ist nach der indirekten Methode gemäß DRS 21 erfolgt. Der Finanzmittelfonds umfasst den Bilanzposten B. III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Die erhaltenen Fördermittel (Mio. EUR 14,8, Vj. Mio. EUR 11,4) wurden vollumfänglich dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

F. Angaben zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Krankenhausleistungen	230.523	227.7927
Altenheim- und Pflegeeinrichtungen	4.106	3.609
Wahlleistungen	13.556	11.970
Ambulante Leistungen	14.788	13.608
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.213	1.760
Hilfs- und Nebenbetriebe	50.408	38.185
Gesamt	314.594	279.024

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erlöse in Höhe von TEUR 20.477 enthalten.

Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesenen periodenfremden Aufwendungen in Höhe von TEUR 460 betreffen im Wesentlichen Nachberechnungen für Vorjahre. Die in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesenen periodenfremden Erträge in Höhe von TEUR 5.002 beinhalten insbesondere Auflösungen von Rückstellungen, Vergütungen, Nachberechnungen sowie Bonusgut-schriften für Vorjahre.

Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind außergewöhnliche Erträge in Höhe von Mio. EUR 10,5 (Vj. Mio. EUR 14) enthalten. Diese betreffen Betriebsmittelzuschüsse, die als Ertragszuschuss für das Klinikum Konstanz in Höhe von Mio. EUR 5,5 (Vj. Mio. EUR 5,6) sowie für das Hegau-Bodensee Klini-kum GmbH in Höhe von Mio. EUR 5,0 (Vj. Mio. EUR 8,4) erhalten wurden.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In den Zinsaufwendungen sind Aufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen in Höhe von TEUR 61 (Vj. TEUR 85) enthalten.

G. Sonstige Angaben

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Person geführt:

Geschäftsführung:

Herr Bernd Sieber (Dipl.-Volksw.), Markelfingen

Der Beruf des Geschäftsführers entspricht seiner Organstellung.

Mitglieder des Aufsichtsrats waren am Bilanzstichtag und bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses die folgenden Personen:

Zeno Danner, Landrat (Vorsitz)

Andreas Hoffmann, freiberuflicher Berater, Kreisrat

Normen Küttner, Notfallsanitäter im Rettungsdienst, Gemeinderat

Walafried Schrott, Rentner, Vorsitzender des GLKN Prüfungsausschusses, Kreisrat,
Gemeinderat

Franz Hirschle, Geschäftsführer/ Ärztliche Leiter, Urologie Singen-Hegau MVZ GmbH,
Gemeinderat

Bernd Häusler, Oberbürgermeister Singen, Kreisrat

Christa Bartuschek, Rentnerin, Gemeinderätin

Uli Burchardt, Oberbürgermeister Konstanz, Kreisrat

Florian Ott, Borsitzender Betriebsrat Konstanz, GLKN

Simon Gröger, Oberbürgermeister Radolfzell, Kreisrat

Frank Harsch, Bürgermeister Engen, Kreisrat (Gaststatus ohne Stimmrecht)

Patrick Stärk, Bürgermeister Mühlhausen-Ehingen, Kreisrat

Dr. Thomas Auer, Bürgermeister Gailingen am Hochrhein, Kreisrat

Regina Henke, Referentin im Büro der Landtagsabgeordneten Saskia Frank,
Kreisrätin, Gemeinderätin

Bernhard Eisenhut, MdL, Kreisrat

Jürgen Keck, Rentner, Kreisrat

Joachim Filleböck, Steuerfachwirt, Gemeinderat

Harald Krätschel, Hygienetechniker, 2. Stellv. Betriebsratsvorsitzender in Singen, GLKN

Vergütung der Organe

Von dem Wahlrecht des § 286 Abs. 4 HGB über die Angabe des Gesamtbetrages der Bezüge der Geschäftsführung wird sinngemäß Gebrauch gemacht.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats betrugen im Geschäftsjahr 2025 TEUR 127.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2025 waren durchschnittlich 3.775 Arbeitnehmer (Vj.3.690) beschäftigt. Diese unterteilen sich auf Basis von Vollkräften (VK) auf die folgenden Gruppen:

	VK 2025	VK 2024
Ärztlicher Dienst	412,29	392,15
Pflegedienst	864,74	867,23
Med. techn. Dienst	481,62	456,11
Funktionsdienst	233,29	206,05
Wirtsch./Vers. Dienst	267,34	258,62
Technischer Dienst	55,62	56,09
Verwaltungsdienst	188,81	176,29
Sonderdienst	10,89	15,95
Ausbildungsstätten	24,13	23,39
Sonstige	36,19	38,84
Gesamt	2.574,93	2.490,72

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen lagen nicht vor.

Latente Steuern

Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH sowie ihre gemeinnützigen Tochterunternehmen sind lediglich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ertragsteuerepflichtig. Innerhalb dieser wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bestehen keine Differenzen zwischen Handels- und Steuerrecht.

Honorar des Konzernabschlussprüfers

Das Gesamthonorar für die Prüfung des Konzernabschlusses sowie sämtlicher in den Konzern einbezogenen Unternehmen betragen im Geschäftsjahr TEUR 171 für Abschlussprüfungsleistungen.

Ergebnisverwendungsvorschlag des Mutterunternehmens

Der Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag, die nicht im Konzernabschluss berücksichtigt sind, haben sich nicht ereignet.

Singen Hohentwiel, 24. Juni 2026

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH

Dipl. Volksw. Bernd Sieber
Geschäftsführer

Konzern-Anlagennachweis für das Konzerngeschäftsjahr 2025
der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen (Hohentwiel)

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.1.2025 EUR	Zugänge EUR	Umbuchung/ Umfinanzierung/ Berichtigungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 1.1.2025 EUR	Zugänge EUR	Entnahmen für Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.400.374,18	4.395.358,78	455.727,91	0,00	14.251.460,87	6.421.131,18	1.570.490,69	0,00	7.991.621,87	6.259.839,00	2.979.243,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	15.293.000,00	0,00	0,00	0,00	15.293.000,00	13.269.941,00	1.011.534,00	0,00	14.281.475,00	1.011.525,00	2.023.059,00
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	220.000,00	0,00	0,00	220.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	220.000,00	0,00
Summe I	24.693.374,18	4.615.358,78	455.727,91	0,00	29.764.460,87	19.691.072,18	2.582.024,69	0,00	22.273.096,87	7.491.364,00	5.002.302,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	303.122.970,46	446.547,55	2.763,54	0,00	303.572.281,55	108.724.571,81	7.488.906,09	0,00	116.213.477,90	187.358.803,65	194.398.398,65
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	2.713.123,42	0,00	0,00	0,00	2.713.123,42	843.361,42	60.204,00	0,00	903.565,42	1.809.558,00	1.869.762,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	2.452.830,00	0,00	0,00	0,00	2.452.830,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.452.830,00	2.452.830,00
4. Technische Anlagen und Maschinen	24.097.716,96	1.723.395,35	250.000,00	0,00	26.071.112,31	12.659.103,53	1.413.770,35	0,00	14.072.873,88	11.998.238,43	11.438.613,43
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.492.916,58	5.469.036,70	198.373,09	738.759,42	87.421.566,95	54.678.894,54	7.099.055,96	651.154,59	61.126.795,91	26.294.771,04	27.814.022,04
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.275.873,53	5.436.331,87	-906.864,54	77.244,11	12.728.096,75	0,00	0,00	0,00	0,00	12.728.096,75	8.275.873,53
Summe II	423.155.430,95	13.075.311,47	-455.727,91	816.003,53	434.959.010,98	176.905.931,30	16.061.936,40	651.154,59	192.316.713,11	242.642.297,87	246.249.499,65
Insgesamt I+II	447.848.805,13	17.690.670,25	0,00	816.003,53	464.723.471,85	196.597.003,48	18.643.961,09	651.154,59	214.589.809,98	250.133.661,87	251.251.801,65
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	8.750,00	0,00	0,00	0,00	8.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.750,00	8.750,00
2. Sonstige Ausleihungen	5.650,00	0,00	0,00	0,00	5.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.650,00	5.650,00
Summe III	14.400,00	0,00	0,00	0,00	14.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.400,00	14.400,00
Insgesamt I-III	447.863.205,13	17.690.670,25	0,00	816.003,53	464.737.871,85	196.597.003,48	18.643.961,09	651.154,59	214.589.809,98	250.148.061,87	251.266.201,65

Gesundheitsverbund
Landkreis Konstanz
gemeinnützige
GmbH (GLKN)

Konzernlagebericht

2025

Bericht der Geschäftsleitung zum Geschäftsverlauf und der
wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

INHALT

I.	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
II.	Rahmenbedingungen	4
a)	Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland	4
b)	Branchenbezogene Entwicklung.....	4
III.	Geschäftsverlauf und Lage.....	11
a)	Geschäftsverlauf	11
b)	Ergebnisentwicklung.....	16
c)	Vermögens- und Finanzlage	17
IV.	Ausblick.....	18
a)	Chancen	20
b)	Risiken.....	21
c)	Voraussichtliche Entwicklung	23

I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesellschaft Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH (GLKN) wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistags vom 28. November 2011 am 15. Dezember 2011 gegründet. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 19. Dezember 2011.

Die Gesellschaft wurde gegründet, um die Aktivitäten des Klinikums Konstanz und die der Krankenhäuser der Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH in Singen, Radolfzell und Stühlingen unter einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH zusammenzuführen.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Berufsbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe sowie der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser Zweck wird erreicht durch das Halten von jeweils 100 % der Geschäftsanteile an den Gesellschaften unter ihren heutigen Firmierungen Klinikum Konstanz GmbH und Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH.

Die Klinikum Konstanz GmbH betreibt ein Krankenhaus am Standort Konstanz. Die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH betreibt ein Krankenhaus an dem Standort Singen sowie ein Seniorenpflegeheim in Engen. Die Gesellschaft hält darüber hinaus 100 % der Anteile an der HBH Medizinische Versorgungszentren GmbH, 100 % der Anteile an der HBH-Service GmbH und 50,85 % der Anteile an der Hegau-Jugendwerk GmbH.

Der Gesundheitsverbund führt seine Kliniken und Einrichtungen aus einer einheitlichen Verwaltungsstruktur heraus. Die GLKN erbringt zentrale Dienstleistungen im Leitungs- und Verwaltungsbereich für den Verbund. Zudem sind beide Schulen für Gesundheits- und Pflegeberufe im Rahmen der Akademie für Gesundheitsberufe bei der Holding angesiedelt.

Die Gesellschaftsanteile an der GLKN stellen sich wie folgt dar:

Landkreis Konstanz:	52 %
Spitalstiftung Konstanz:	24 %
Fördergesellschaft	
Hegau-Bodensee-Klinikum mbH:	24 %

II. RAHMENBEDINGUNGEN

a) Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2025 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % höher als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Anstieg der Wirtschaftsleistung 0,3 %. Somit ist die Wirtschaft nach zwei Rezessionsjahren leicht gewachsen. Zurückzuführen ist dies auf gestiegene Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates. Dagegen ist die Exportwirtschaft durch die US-Importzölle, die Euro-Aufwertung und die stärkere Konkurrenz aus China geschwächt.¹

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland befindet sich laut Jahreswirtschaftsbericht 2025 der Bundesregierung weiterhin in einer strukturellen Wachstumsschwäche. Wesentliche Belastungsfaktoren sind der demografische Wandel, hohe Bürokratiekosten, Investitionshemmnisse, der Transformationsdruck durch Dekarbonisierung und Digitalisierung sowie eine rückläufige Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.²

Insgesamt ist das Jahr 2025 von einer leichten konjunkturellen Erholung auf niedrigem Niveau geprägt. Die deutsche Wirtschaft hat zwar die akute Rezessionsphase überwunden, befindet sich jedoch weiterhin in einer wirtschaftlich und strukturell angespannten Lage. Eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik bleibt ohne tiefgreifende Reformen und Investitionsimpulse begrenzt.

b) Branchenbezogene Entwicklung

Die wirtschaftliche Situation der deutschen Krankenhäuser ist weiterhin äußerst angespannt und hat sich auch im Jahr 2025 nicht grundlegend verbessert. Ein Großteil der Einrichtungen steht unter erheblichem finanziellem Druck, der durch dauerhaft steigende Kosten, den anhaltenden Fachkräftemangel sowie strukturelle Defizite in der Krankenhausfinanzierung verschärft wird.

- 70 % der Krankenhäuser in Deutschland erwarten für das Jahr 2025 ein negatives Jahresergebnis.
- Nur 14 % der Einrichtungen werden einen Jahresüberschuss erzielen.
- Für das Jahr 2026 gehen 44 % der Krankenhäuser von einer weiteren Verschlechterung und nur 13 % von einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation aus.³

¹ Statistisches Bundesamt: Pressekonferenz „Bruttoinlandsprodukt 2025 für Deutschland“ am 15. Januar 2026 in Berlin

² Quelle: Jahreswirtschaftsbericht 2025 | BMWF <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2025/02/04-jahreswirtschaftsbericht.html>

³ Quelle: KRANKENHAUS BAROMETER 2025

Nach Einschätzung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) wirken mehrere Faktoren weiterhin massiv belastend auf die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser. Viele Krankenhäuser kämpfen ums Überleben. Dazu zählen die inflationsbedingten Kostensteigerungen infolge der geopolitischen Lage, weiterhin hohe Preise für Energie, Produktionsgüter und Rohstoffe sowie politisch induzierte Kostensteigerungen durch immer neue und höhere Anforderungen insbesondere im Bereich der Personalvorhaltung. In der Folge sind viele Krankenhäuser nicht mehr in der Lage, ihre laufenden Ausgaben aus den regulären Einnahmen zu decken.⁴

Neben der seit Jahren unzureichenden Investitionsförderung der Länder stellt insbesondere der weiterhin nicht vollständig ausgeglichene Inflations- und Kostenanstieg einen zentralen Grund für die anhaltende wirtschaftliche Schieflage dar. Die Krankenhausreform sorgt zusätzlich für Unsicherheit in den Krankenhäusern. Fehlende Planungssicherheit zur künftigen Leistungsstruktur, zur Fallzahlentwicklung und zur Liquidität beklagen 90 % der befragten Krankenhäuser. Zwei Drittel der Krankenhäuser schreiben rote Zahlen. Diese Existenzbedrohung verringert Möglichkeiten für notwendige Investitionen in Modernisierung und Digitalisierung.⁵

Die durchschnittliche Inflationsrate lag 2025 bei 2,2 %. Damit blieb die Inflation auf dem Vorjahresniveau stabil.⁶

Die DKG hat ihre „Defizit-Uhr“ am 1. April 2025 angepasst und das Gesamtdefizit für 2024 der deutschen Krankenhäuser auf 12,7 Milliarden Euro korrigiert. In 2025 wuchs das Defizit der Krankenhäuser monatlich um 220 Millionen Euro weiter an.⁷

Zu den vorgenannten rein ökonomischen Auswirkungen sehen sich die Krankenhäuser nach wie vor auch mit umfassenden bürokratischen Anforderungen konfrontiert, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit auswirken.

Krankenhausreform – Entwicklungen im Jahr 2025⁸

Das Jahr 2025 war das zentrale Start- und Übergangsjahr für die Krankenhausreform. Mit dem Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) zum 1. Januar 2025 begann die praktische Umsetzung einer der tiefgreifendsten Struktur- und Finanzierungsreformen im deutschen Krankenhauswesen seit Einführung des DRG-Systems.

⁴ Quelle: <https://www.dkgev.de/dkg/presse/details/viele-krankenhaeuser-kaempfen-ums-ueberleben/>

⁵ Quelle: [Details | Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.](https://www.dkgev.de/dkg/presse/details/viele-krankenhaeuser-kaempfen-ums-ueberleben/) <https://www.dkgev.de/dkg/presse/details/viele-krankenhaeuser-kaempfen-ums-ueberleben/>

⁶ Quelle: KORREKTUR: Inflationsrate im Jahr 2025 bei +2,2 % - Statistisches Bundesamt

⁷ Quelle: [Defizituhr | Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.](https://www.dkgev.de/dkg/presse/defizituhr/) <https://www.dkgev.de/dkg/presse/defizituhr/>

⁸ Quelle: Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) | BMG

Die Krankenhausreform zielt darauf ab, die Behandlungsqualität zu sichern, die flächendeckende medizinische Versorgung zu gewährleisten und die Krankenhausfinanzierung zu reformieren. Die Reform soll ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Deutschland sein und wird schrittweise umgesetzt.

Die wesentlichen zentralen Ziele sind:

- Verbesserung der Versorgungsqualität: Das KHVVG zielt darauf ab, die Qualität der Krankenhausversorgung zu verbessern, indem es strengere Qualitätskriterien und Leistungsgruppen einführt.
- Reform der Vergütungsstrukturen: Die Vergütungsstrukturen werden reformiert, dies soll eine gerechtere und effizientere Finanzierung der Krankenhäuser gewährleisten.
- Sicherung der flächendeckenden Versorgung: Durch die Einführung einer Vorhaltevergütung wird die Vorhaltung von Strukturen in Krankenhäusern weitgehend unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil gesichert.

Zur Verbesserung der Liquidität der Krankenhäuser sieht das KHVVG folgende Regelungen vor:

- Verpflichtung der Krankenkassen, die Krankenhausrechnungen innerhalb von 5 Tagen zu begleichen – das 5-Tage-Zahlungsziel bleibt dauerhaft bestehen.
- Refinanzierung der Tarifsteigerungen aller Berufsgruppen (Änderung durch Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG)).
- Erhöhung der Obergrenze bei der Anpassung des jährlichen Landesbasisfallwertes durch Einbeziehung des vollen Orientierungswertes (Änderung durch KHAG).
- Vorhaltevergütung für Leistungsgruppen.
- Stärkung mit zusätzlichen Mitteln für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Traumatologie, Intensivmedizin sowie die Teilnahme an der Notfallversorgung (Änderung durch KHAG).
- Einführung eines Transformationsfonds (2026 bis 2035), um die Strukturreform der Krankenhäuser finanziell abzusichern.
 - Förderfähig sind u.a.:
 - Konzentration und Zusammenlegung von Standorten,
 - Umbau von Krankenhäusern zu sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen,
 - Strukturelle Anpassungen an Leistungsgruppen

Im Sommer 2025 wurde zusätzlich das Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG) vorgelegt, das den Ländern deutlich mehr Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Reform einräumt. So können beispielsweise die Länder künftig selbst entscheiden, welche Ausnahmen bei der Zuweisung von Leistungsgruppen zugelassen werden – auch wenn die Qualitätskriterien nicht vollständig erfüllt sind.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) begrüßt, die im KHAG vorgelegten wichtigen Schritte zur Weiterentwicklung der Krankenhausreform. Jedoch bleibt die grundsätzliche Beibehaltung der Vorhaltefinanzierung problematisch. Das derzeitige Modell führt aus Sicht der Krankenhäuser in die falsche Richtung. Es ist weiterhin abhängig von Fallzahlen, setzt damit falsche Anreize und hat zudem einen enorm hohen bürokratischen Aufwand.⁹

Das KHAG hat den Reform-Zeitplan verlängert, sodass die Einführung der Vorhaltefinanzierung auf 2030 verschoben wird. Festgelegt werden 60 Leistungsgruppen aus Nordrhein-Westfalen zuzüglich der Leistungsgruppe „Spezielle Traumatologie“. Weiter werden die geltenden Zuschläge für Pädiatrie und Geburtshilfe um ein Jahr verlängert.

Weitere entscheidende zentrale Punkte des KHAG sind u. a. die Pflegepersonaluntergrenzen, welche zum Qualitätskriterium für die Zuweisung aller Leistungsgruppen werden. Das bisherige Pflegebudget wird in Frage gestellt, indem Kosten für Tätigkeiten - insbesondere hauswirtschaftliche, logistische, administrative oder technische Aufgaben - nicht im Pflegebudget zu berücksichtigen sind. Nach Einschätzung der Geschäftsführung wird die Diskussion „Pflege am Bett“ verzögerte Entgeltverhandlungen und eine zunehmende Anzahl von Schiedsstellenanträgen mit sich bringen.

Der Bundesrat hat dem KHAG am 27. März 2026 zugestimmt. In Kraft getreten ist das Gesetz am 15. April 2026.

Die grundsätzlichen Ziele der Krankenhausreform aus dem KHVVG bleiben auch nach Beschluss des KHAGs nach Ansicht des Gesetzgebers gewahrt – die stationäre Versorgung qualitativ zu verbessern, wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten und flächendeckend sicherzustellen.¹⁰

Die Krankenhausreform bietet in der Umsetzung sowohl Risiken als auch Chancen. Allgemein werden die Risiken als Herausforderung in der Umsetzung und Anpassung aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben gesehen.

Weiter hat der Bundesrat am 26. September 2025 beschlossen, das vom Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung verabschiedete Haushaltsbegleitgesetz 2025 passieren zu lassen. Somit kann der Rechnungsaufschlag in Höhe von 3,25 % zum Ausgleich der Sofort-Transformationskosten aus den Jahren 2022 und 2023 in Kraft treten. Der zeitlich befristete Rechnungsaufschlag Sofort-Transformationskosten ist ab dem 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 gültig. Allerdings ist der Rechnungsaufschlag nur bei GKV-Patienten anzuwenden.

Ursprünglich war der Zuschlag in Höhe von 3,45 % vorgesehen. Sollten die für den Zuschlag vorgesehenen rund 4 Mrd. EUR nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nicht vollständig ausgeschöpft sein, sieht das Gesetz vor, die verbleibenden Mittel in den Krankenhaustransformationsfonds (KHTF) zu überführen.¹¹

⁹ Quelle: DKG zum Referentenentwurf des KHAG / Pressemitteilung / 6. August 2025

¹⁰ Quelle: Kabinett beschließt Anpassung der Krankenhausreform | BMG

¹¹ Quelle: BWKG Mitteilung 454/2025

Entwicklung Landesbasisfallwert (LBFW)

Für die Entwicklung der Erlössituation ist die Höhe des Landesbasisfallwertes (LBFW) mit ausschlaggebend. Wird der LBFW nur nach den vorgegebenen Variablen wie Orientierungswert und Veränderungsrate bestimmt, so wird den Krankenhäusern keine zusätzliche Hilfe in der anhaltenden angespannten finanziellen Situation gegeben.

Im Zuge der Krankenhausreform enthält das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) zur wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser insbesondere deren Liquidität eine geänderte Ermittlung der Obergrenze für die jährliche Steigerung der Landesbasisfallwerte (LBFW). Demnach ist 2025 der volle, anstatt ein anteiliger Orientierungswert zu berücksichtigen.¹²

Der Orientierungswert 2025 liegt bei 4,24 % und die Veränderungsrate beträgt 4,22 %. Somit ist der Veränderungswert bei 4,41 % und gibt die Obergrenze für die Steigerung gegenüber dem LBFW 2024 an.¹³

Der Landesbasisfallwert 2025 beträgt 4.399,19 EUR ohne Ausgleich. Für die DRG-Erlösplanung wurde einen Landesbasisfallwert von 4.405,85 EUR ohne Ausgleich angenommen.

Wegen der auf Bundesebene vereinbarten Tarifierhöhungsrate für das Jahr 2024 von 0,8 % wurde der LBFW 2025 neu vereinbart. Der neue jahresdurchschnittliche LBFW inkl. einem einmaligen Ausgleich für das Jahr 2024 beträgt 4.468,13 EUR. Dieser ist Grundlage für die Budgetvereinbarungen 2025. Für Aufnahmen ab dem 1. Juni 2025 bis zum 31. Dezember 2025 beträgt der Abrechnungs-LBFW 4.517,37 EUR.¹⁴

Entwicklung der Rehabilitationseinrichtungen

Im Jahr 2025 standen die Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland weiterhin unter erheblichem strukturellen und wirtschaftlichen Anpassungsdruck. Dies verdeutlichte insbesondere der Reha-Wirtschaftstag 2025, organisiert vom Deutschen Krankenhausinstitut (DKI), der Fachgruppe Rehabilitation des Verbands Deutscher Krankenhausdirektoren e. V. (VKD) sowie der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED). Folgende zentrale Schwerpunkte wurden für 2025 gesetzt:

- Gesundheitspolitik und Umbruch der Vergütungssysteme
- Wirtschaftlichkeit,
- Qualität und
- digitale Transformation

¹² Quelle: 20240516_BWKG_Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz%20KabinettsbeschlussVM228J24%20(2).pdf; Seite 126

¹³ Quelle: www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenhaeuser/budgetverhandlungen/orientierungswert/orientierungswert.jsp

¹⁴ Quelle: BWKG Mitteilung 245/2025 vom 28.05.2025

Unverändert betont wurde 2025 die Notwendigkeit einer der Demografie angepassten Weiterentwicklung des Reha-Budgets der Deutschen Rentenversicherung.¹⁵

Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen bleibt auch im Jahr 2025 eine der größten Herausforderungen.

Laut dem Statistischen Bundesamt hat sich der Zuwachs beim Gesundheitspersonal im Jahr 2025 abgeschwächt. Zum Jahresende 2025 befanden sich insgesamt 158.000 Personen (Vorjahr: 147.100 Personen) in einer Ausbildung zur Pflegefachfrau beziehungsweise zum Pflegefachmann. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2025 gegenüber dem Vorjahr stieg um 8 % auf rund 64.300 Neuverträge.¹⁶

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) betont, dass neben mehr Digitalisierung und Flexibilisierung beim Personaleinsatz auch mehr ambulante Behandlungen an Krankenhäusern zugelassen werden müssen, um den Fachkräftemangel zu lösen.¹⁷

Weiterbildung und Umschulung im Gesundheits- und Pflegesektor sind entscheidend, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.¹⁸

Im Einzugsgebiet des GLKN, insbesondere auch mit der Nähe zur Schweiz, herrscht ein großer Wettbewerb um Fachkräfte verschiedener Berufsgruppen, insbesondere im Bereich Pflegepersonal. Der Mangel an Pflegefachkräften sowie die daraus folgende Begrenzung der Behandlungskapazitäten durch Bettensperrungen und die hohe Belastung des vorhandenen Personals dauern auch nach den Pandemie Jahren an. Der GLKN hat Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention (Beispiel: kinästhetisches Arbeiten) eingeführt, um die Belastung des Personals zu reduzieren und die Arbeitsbedingungen und damit die Zufriedenheit zu verbessern.

Digitalisierung¹⁹

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen hat auch im Jahr 2025 erhebliche Fortschritte gemacht und bleibt ein zentrales Thema auch in den Folgejahren.

Wichtige Entwicklungen und Maßnahmen sind:

- Elektronische Patientenakte (ePA)
- Telematikinfrastruktur (TI)
- Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)
- Gesundheitsdaten für Forschung und Innovation
- Mobile Anwendungen und Gesundheitskompetenz

¹⁵ Quelle: Nur der Wandel ist stetig: Reha-Wirtschaftstag 2025 diskutiert bedeutsame Veränderungen der Reha-Branche - DEGEMED
<https://www.degemed.de/nur-der-wandel-ist-stetig-reha-wirtschaftstag-2025-diskutiert-bedeutsame-veraenderungen-der-reha-branche/>

¹⁶ Quelle: Gesundheitspersonal - Statistisches Bundesamt https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Gesundheitspersonal/_inhalt.html

¹⁷ Quelle: Details | Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

¹⁸ Quelle: Arbeitskräftemangel im Gesundheitswesen / Deutsche Sozialversicherung Europavertretung

¹⁹ Quelle: Digitalisierung im Gesundheitswesen | BMG

- Künstliche Intelligenz (KI) im Gesundheitswesen²⁰

Die Digitale Transformation im Gesundheitswesen wird durch die Digitalisierungsstrategie des Bundesministeriums für Gesundheit beschleunigt, zuletzt durch das Digitalgesetz (DigiG) und das Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (GDNG).

Das DigiG regelte im Kern die Einführung der ePA für alle gesetzlich Versicherten; mit dem GDNG wird hauptsächlich die Datennutzung für Forschung und Innovation beschleunigt und optimiert.

Diese Maßnahmen und Entwicklungen zeigen, dass die Digitalisierung im Gesundheitswesen erhebliche Chancen bietet, die Qualität der Versorgung zu verbessern, die Effizienz zu steigern und die Gesundheitskompetenz der Patienten zu stärken.

Krankenhaustransformationsfonds (KHTF) – Krankenhaustransformations-Verordnung (KHTFV) ²¹

Der KHTF ist ein zentrales Instrument der Krankenhausreform und wurde mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) eingeführt, mit dem Ziel, die strukturelle Weiterentwicklung der Krankenhauslandschaft in Deutschland zu unterstützen.

Die konkrete Ausgestaltung des Fonds erfolgt durch die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV), die seit April 2025 in Kraft ist und die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Förderung regelt.

Der Transformationsfonds ist für den Zeitraum 2026 bis 2035 angelegt und umfasst ein Fördervolumen von bis zu 50 Milliarden Euro.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die eine Neuausrichtung und Spezialisierung der Krankenhausstrukturen unterstützen. Hierzu zählen unter anderem:

- die Konzentration stationärer Versorgungskapazitäten und der Abbau von Doppelstrukturen,
- die Umwandlung von Krankenhausstandorten in sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen,
- der Aufbau von telemedizinischen und digitalen Netzwerkstrukturen,
- die Bildung spezialisierter Zentren für komplexe oder seltene Erkrankungen,
- die Entwicklung regionaler Krankenhausverbünde sowie integrierter Notfallstrukturen,
- in bestimmten Fällen auch die Schließung oder Umstrukturierung von Standorten sowie der Ausbau von Ausbildungskapazitäten.²²

²⁰ Quelle: Digitalisierung im Gesundheitswesen | Medizinrecht

²¹ Quelle: Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV) | BMG <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/khtfv>

²² Quelle: Überblick - www.bundesamtsozialesicherung.de <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/transformatioensfo/ueberblick/>

Insgesamt stellt der Krankenhaustransformationsfonds damit das zentrale finanzielle Steuerungsinstrument der Krankenhausreform dar. Er soll dazu beitragen, die Versorgungsqualität zu verbessern, Wirtschaftlichkeitsreserven zu heben und die Krankenhausstrukturen langfristig an demografische, medizinische und wirtschaftliche Anforderungen anzupassen.

Derzeit ist der GLKN in der Sondierungsphase, um die Fördertatbestände zu bewerten und mögliche Projekte hinsichtlich Förderfähigkeit, Priorisierung und zeitlicher Umsetzung zu prüfen.

III. GESCHÄFTSVERLAUF UND LAGE

a) Geschäftsverlauf

Der GLKN-Konzern schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag von 19.636 TEUR ab und liegt somit um 16.590 TEUR über dem Wirtschaftsplan 2025. Im Jahresergebnis nach Steuern ist ein Betriebsmittelzuschuss des Hauptgesellschafters Landkreis Konstanz in Höhe von 10,5 Mio. EUR zum Ausgleich der negativen Jahresergebnisse sowie der Liquiditätssicherung der beiden Krankenhausbetriebsgesellschaften des GLKN-Konzerns, enthalten.

Im Ergebnis der Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH ist ein einmaliger, ertragsmindernder Sondereffekt aus der Anpassung der Bilanzposition „Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung“ in Höhe von rd. 3,9 Mio. EUR enthalten.

Die Abweichung der Erträge und Aufwendungen sowie des Jahresergebnisses zum Wirtschaftsplan 2025 ergibt sich zum einem aus dem Betriebsmittelzuschuss des Landkreises, welcher an die beiden Krankenhäuser in Singen und Konstanz weitergeleitet wurden und im Wirtschaftsplan 2025 nicht enthalten waren. Zum anderen resultiert die Abweichung zur Planung 2025 daraus, dass nach Abzug des Betriebsmittelzuschusses die Betriebserträge um 6.312 TEUR über Plan lagen und die Betriebsaufwendungen 544 TEUR über Plan lagen.

GLKN - Konzern	Jahresergebnis	Jahresergebnis	Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan
in TEUR	2024	2025	2025	2026
			*ohne Betriebsmittelzuschuss	
Betriebserträge	324.245	341.734	324.922	344.030
Betriebsaufwendungen	-328.728	-352.701	-352.157	-371.435
Betriebsrohergebnis (EBITDA)	-4.483	-10.968	-27.235	-27.405
Saldo Fördermittel / Abschreibungen	-5.203	-5.319	-6.304	-6.475
Betriebsergebnis (EBIT)	-9.686	-16.286	-33.539	-33.880
Finanzergebnis	-1.905	-1.914	-2.177	-2.140
Jahresergebnis vor Steuern (EBT)	-11.591	-18.200	-35.716	-36.020
Steuern	-541	-551	-510	-487
Ergebnis nach Steuern	-12.132	-18.751	-35.958	-36.435
Anteil anderer Gesellschaften	-301	-885	-268	-72
Ergebnis Konzern (GLKN)	-12.433	-19.636	-36.226	-36.507

Die Anteile anderer Gesellschaften in Höhe von - 885 TEUR betreffen die nicht im Besitz des GLKN befindlichen Geschäftsanteile am Hegau-Jugendwerk GmbH.

Folgend zeigt das stationäre Leistungsgeschehen im Plan/Ist Vergleich:

GLKN - Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH	Ist	Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan
DRG Kennzahlen	2025	2025	2026
Fallzahl	19.227	21.236	18.966
Case mix effektiv	17.098,850	17.327,454	16.414,000
Case mix Index effektiv	0,889	0,816	0,865

*ohne DRG Hybrid Fälle

Die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH hat im Geschäftsjahr die geplanten Leistungszahlen um 2.009 Fälle und 228,604 CM Punkte unterschritten. Jedoch ist der Case Mix Index (Fallschwere) um 0,073 Punkte gegenüber der Planung gestiegen.

Im Geschäftsjahr konnten durch die Abrechnung von Hybrid-DRG-Fällen²³ Erlöse in Höhe von rd. 1,6 Mio. EUR erzielt werden.

GLKN - Klinikum Konstanz GmbH	Ist	Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan
DRG Kennzahlen	2025	2025	2026
Fallzahl	16.406	16.745	16.268
Case mix effektiv	14.941,181	14.990,910	14.806,000
Case mix Index effektiv	0,911	0,895	0,910

*ohne DRG Hybrid Fälle

²³ Die neue Vergütungsform zielt darauf ab, ausgewählte Leistungen mit ambulantem Charakter sektorenübergreifend einheitlich zu vergüten und Anreize für eine stärkere Ambulantisierung zu schaffen.

Die Klinikum Konstanz GmbH hat im Geschäftsjahr die geplanten Leistungszahlen um 339 Fälle und 49,729 Punkte unterschritten. Jedoch ist der Case Mix Index (Fallschwere) um 0,016 Punkte gegenüber der Planung gestiegen.

Im Geschäftsjahr konnten durch die Abrechnung von Hybrid-DRG-Fällen Erlöse in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR erzielt werden.

Wesentliche Entwicklungen und Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2025

In den letzten Jahren haben sich die wirtschaftlichen Ergebnisse der Krankenhäuser im Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz (GLKN) negativ entwickelt. Weiterhin fehlt die vollständige Finanzierung der bislang nicht berücksichtigten Kostenentwicklungen aus den Jahren 2022 und 2023. Der aus Sicht der Geschäftsführung unzureichende Inflationsausgleich (Sofort-Transformationskosten) als zeitlich begrenzter Rechnungszuschlag bei gesetzlich Versicherten wirkt sich nicht signifikant auf die Ertragslage und auf die Liquidität aus. Diese unausgeglichene finanzielle Lücke wirkt in die Folgejahre und kann nicht durch Leistungssteigerung entgegengewirkt oder abgefedert werden.

Bei den Betriebsgesellschaften des GLKN ist der Fachkräftemangel auch im Geschäftsjahr 2025 vorhanden. Der zunehmende Fachkräftemangel und unzureichende Bürokratieabbau wirken sich zudem weiter auf die Ertrags- und Kostenseite negativ aus.

Eine besondere Herausforderung stellt der notwendige Aufbau der Zahl qualifizierter Fachkräfte dar, um die strukturellen und qualitativen Voraussetzungen der Leistungsgruppen perspektivisch und dauerhaft erfüllen zu können und damit das bestehende Versorgungsspektrum langfristig aufrechtzuerhalten.

Weiter wirken sich die zunehmend ungünstigen Rahmenbedingungen, auf Grund einer schwächelnden deutschen Wirtschaft, welche sich zunehmend durch die angespannte geopolitische Lage mit Krisen und Kriegen verschärft, auf die Ertrags- und Kostensituation des GLKN aus. Besonders betroffen sind die Preisentwicklungen der Sachkosten, vor allem im Bereich Energie und medizinischer Bedarf. Darüber hinaus kommt es zunehmend zu Lieferengpässen, vor allem bei Arzneimitteln. Die möglichen Auswirkungen der aktuellen US-Zollpolitik sind derzeit nicht verlässlich prognostizierbar und stellen einen zusätzlichen Unsicherheitsfaktor dar.

Die vom Gesetzgeber mit dem Krankenhaustransparenzgesetz in Aussicht gestellte und im KHVVG zur Umsetzung verankerte Refinanzierung der Tarifsteigerungen ist Mitte des Jahres 2025 zum Tragen gekommen. Der Landesbasisfallwert (LBFW) wurde um 118,18 EUR pro CM-Punkt gesteigert. Dies bedingte eine Erhöhung des Erlösvolumens von rund 2,2 Mio. EUR für die Betriebsgesellschaften des Gesundheitsverbunds gegenüber der Erlösplanung 2025 und hatte einen positiven Einfluss auf die Liquidität der Betriebsgesellschaften.

Im laufenden Jahr 2025 konnten das Budgetjahr 2024 und erstmalig unterjährig das Budgetjahr 2025 erfolgreich mit den Kostenträgern verhandelt und vereinbart werden. Somit stehen keine Entgeltverhandlungen aus vorherigen Budgetjahren mehr aus.

Dies bedeutet, dass die Pflegebudgetausgleiche aus mehreren Vorjahren nicht mehr nachlaufend in hohem Maße zur spürbaren Verbesserung der Liquidität beitragen, sondern dass der Mittelzufluss des Pflegebudgets unterjährig den Krankenhausbetriebsgesellschaften zur Verfügung steht. Damit werden die Ausgleichs aus Vorjahren zukunftsgerichtet geringer.

Das Klinikum Konstanz und das Hegau-Bodensee-Klinikum befinden sich weiterhin in einer wirtschaftlich sehr angespannten Situation. Dadurch können, aufgrund des negativen Cash-Flows, eigenmittelfinanzierte Investitionen und der Kapitaleinsatz nicht bedient werden. In dieser Situation ist die Krankenhausbetriebsgesellschaft weiter auf finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen.

Der Landkreis Konstanz als Hauptgesellschafter des GLKN hat in den letzten Jahren den Verbund bereits maßgeblich mit Kapitalzuführungen auf Ebene der GLKN GmbH (Holding) unterstützt.

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 11. Dezember 2023 wurde beschlossen, dass die Kontokorrentlinie nicht zwingend auszunutzen ist. Vorrang bleibt weiterhin, dass zur Sicherstellung der Liquidität die eigenen Möglichkeiten zu nutzen und auszuschöpfen sind.

Dem Jahresergebnis 2025 ist ein Betriebskostenzuschuss des Hauptgesellschafters (Landkreis) in Höhe von 7 Mio. EUR zugeflossen.²⁴ Ein weiterer Zuschuss in Höhe von 3,5 Mio. EUR wurde vom Kreistag des Landkreises zur Teilabdeckung von Betriebsverlusten und zur Liquiditätssicherung der Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH und der Klinikum Konstanz GmbH beschlossen und Ende des Jahres 2025 ausbezahlt.²⁵

Das Medizinkonzept, welches im Mai 2022 vom Aufsichtsrat verabschiedet wurde, hat vorrangig die Sicherstellung einer ganzheitlichen, zukunftsfähigen und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung im Landkreis Konstanz zum Ziel.

Das Medizinkonzept baut auf das vorgesehene Zwei-Standort-Konzept, welches von den Gesellschaftsgremien des GLKN beschlossen wurde auf. Dies bedeutet konkret, die Errichtung eines Neubaus an einem zentralen Standort sowie den Weiterbetrieb am Standort Konstanz.

Unter dem Motto „GLKN – stark in die Zukunft“, präsentieren sich gemeinsam der Landkreis Konstanz und der GLKN, um an zentraler Stelle über Veränderungsprozesse im Besonderen über den geplanten Krankenhausneubau zu informieren. So fanden beispielsweise die ersten Voruntersuchungen im zukünftigen Klinikstandort Singen „Nordstadt“, durch die Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz statt. Weiter wurde im Juli 2025 durch Zustimmung des Kreistags eine Bewertungskommission eingerichtet. Die Kommission hat die Aufgabe, ein Planungsteam (Generalplaner) für den Neubau auszuwählen.²⁶

Der angestrebte Zeitplan sieht eine Fertigstellung und Bezug Mitte 2031 vor.

²⁴ Kreistagsbeschluss des Landkreises Konstanz am 9. Dezember 2024

²⁵ Kreistagsbeschluss des Landkreises Konstanz am 8. Dezember 2025

²⁶ Informationen über die Website: www.starkindiezukunft.info

Die Akademie für Gesundheitsberufe informierte am 14. Mai 2025 unter dem Motto „Entdecke die Welt der Gesundheitsberufe: Visit(e)!“ . Die Programm-Highlights an beiden Standorten waren u.a. Reanimationstraining, Atemwegssicherung und Neugeborenpflege. Der Tag der offenen Tür bot anschauliche Einblicke in moderne Ausbildung und Berufsperspektiven im GLKN – von Pflege über OTA und ATA bis hin zu spezialisierten Fort- und Weiterbildungen.

Am 18. Oktober 2025 fand ein Tag der offenen Tür im Gesundheitszentrum Engen, unter dem Motto „Tür auf für Medizin, Pflege & Menschlichkeit“, statt. Das Programm enthielt spannende Einblicke, Fachvorträge und Mitmachangebote für alle Generationen. Beim ersten Tag der offenen Tür im Gesundheitszentrum Engen öffneten das Senioren- und Pflegeheim, das Ambulante Operationszentrum (AOZ), das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) sowie weitere Partner aus Medizin und Therapie ihre Türen und zeigten: Hier greift alles ineinander – fachlich und menschlich. Ein starkes Zeichen für Nähe und Vielfalt.

Bewertung des Geschäftsverlaufs 2025

Die Geschäftsführung bewertet den Geschäftsverlauf in 2025 hinsichtlich des operativen Geschäftsbetriebes der Krankenhäuser des GLKN und somit auch des Konzerns als nicht zufriedenstellend.

Das Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern weist eine Unterdeckung im laufenden Betrieb aus.

Positiv wertet die Geschäftsführung die bundesweiten und landesweiten finanzielle Unterstützungen für die Krankenhäuser des GLKN:

- Bundesweite Unterstützung:
 - für die geburtshilfliche Versorgung (HBK: rd. 315 TEUR; KKN: rd. 288 TEUR).
 - Im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin beträgt der %satz 12,022 % für die Ermittlung der krankenhausesindividuellen Erlösvolumen. Das Erlösvolumen ist noch nicht veröffentlicht.²⁷
- Landesweite (BW) Unterstützung:
 - Sonderprogramm „Soforthilfe 2025“ (HBK: rd. 1,93 Mio. EUR; KKN: rd. 1,60 Mio. EUR; HJW: rd. 43 TEUR).

²⁷ Quelle: Erlösvolumen für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, InEK GmbH

b) Ergebnisentwicklung

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz GmbH - Konzern	Jahresergebnis	Jahresergebnis	% Abw.
in TEUR	2025	2024	2025/2024
Jahresüberschuss (+) / Jahres- fehlbetrag (-) der auf Anteile des Mutterunternehmens entfällt	-19.636	-12.433	-36,68%

Der GLKN-Konzern weist für das Geschäftsjahr 2025 einen auf Anteile des Mutterunternehmens entfallenen Verlust von 19.636 TEUR aus.

Darin enthalten ist ein Betriebsmittelzuschuss des Hauptgesellschafters Landkreis Konstanz in Höhe von 10,5 Mio. EUR zum Ausgleich der negativen Jahresergebnisse sowie der Liquiditätssicherung der beiden Krankenhaus- Betriebsgesellschaften des GLKN-Konzerns.

Der Jahresfehlbetrag 2025 des GLKN-Konzerns betrug vor Verlustausgleich 30.136 TEUR. Den wesentlichen Anteil am Jahresergebnis vor Verlustausgleich hatten die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH (-19.806 TEUR) und die Klinikum Konstanz GmbH (-16.115 TEUR).

Entwicklung des stationären Leistungsgeschehens im Ist-Ist Vergleich

Hegau-Bodensee-Klinikum

Die stationäre Leistungsentwicklung weist im Vergleich zum Vorjahr eine leicht positive Entwicklung auf.²⁸ Insbesondere konnte eine Stabilisierung bzw. moderate Steigerung der Leistungsanspruchnahme bei gleichzeitig weiterhin hoher Fallschwere erreicht werden.

GLKN - Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH	Ist	Ist	Abw.	%Abw.
DRG Kennzahlen	2024	2025	2025/2024	zum VJ
Fallzahl	19.196	19.227	31	0,16%
Case mix effektiv	16.619,456	17.098,850	479,394	2,88%
Case mix Index effektiv	0,866	0,889	0,024	2,72%

*ohne DRG Hybrid Fälle

Demgegenüber wurde der Leistungsbereich der Hybrid-DRGs im Berichtsjahr deutlich weiter ausgebaut. Hierdurch konnten gegenüber dem Vorjahr Mehrerlöse in Höhe von rund 701 TEUR erzielt

²⁸ Die Fallzahl vor der Corona Pandemie lag 2019 noch bei 29.157 Fällen

werden, was die zunehmende Bedeutung dieses sektorenübergreifenden Vergütungsbereichs unterstreicht.

Klinikum Konstanz

Die stationäre Leistungsentwicklung weist im Vergleich zum Vorjahr eine positive Entwicklung auf.²⁹ Insbesondere konnte eine Stabilisierung bzw. moderate Steigerung der Leistungsanspruchnahme bei gleichzeitig weiterhin hoher Fallschwere erreicht werden.

GLKN - Klinikum Konstanz GmbH	Ist	Ist	Abw.	% Abw.
DRG Kennzahlen	2024	2025	2025/2024	zum VJ
Fallzahl	16.329	16.406	77	0,47%
Case mix effektiv	14.718,833	14.941,181	222,348	1,51%
Case mix Index effektiv	0,901	0,911	0,009	1,03%

*ohne DRG Hybrid Fälle

Die Klinikum Konstanz GmbH hat den Leistungsbereich der Hybrid-DRGs im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Hierdurch konnten gegenüber dem Vorjahr Mehrerlöse in Höhe von rund 572 TEUR erzielt werden.

c) Vermögens- und Finanzlage

Finanzlage und Kapitalstruktur				
Kennzahlen		2025	2024	
Eigenkapitalquote 1		0,00%	4,98%	
Eigenkapitalquote 2		33,73%	35,70%	
Selbstfinanzierungsgrad		0,0%	0,00%	
Fremdkapitalquote		65,85%	64,30%	
Verschuldungsgrad (EK2)		399,0%	180%	
Betriebskapital (in TEUR)		8.592	91.728	
Liquidität 1. Grades		12,3%	224,5%	
Liquidität 2. Grades		112,4%	1677,4%	

²⁹ Die Fallzahl vor der Corona Pandemie lag 2019 noch bei 17.969 Fällen

Liquidität 3. Grades	126,7%	1881,0%
----------------------	--------	---------

Die geringe Eigenkapitalquote und der hohe Verschuldungsgrad hat sich gegenüber dem Vorjahr negativ entwickelt. Die Fremdkapitalquote und der Verschuldungsgrad resultieren aus den Ausgleichsverbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern.

Die Liquiditätslage der beiden Krankenhäuser des GLKN, ist durch die in den Vorjahren und 2025 erwirtschafteten und der voraussichtlich in den Folgejahren zu erwartenden Jahresergebnisse sehr angespannt. Es wird auf den Risikobericht verwiesen.

Die Liquidität wird laufend überwacht und mit den Plandaten abgeglichen. Derzeit verfügen die Gesellschaften unter Berücksichtigung der Landkreishilfen über ausreichende Liquidität.

Die Betriebsgesellschaften konnten im Geschäftsjahr 2025 ihre finanziellen Verpflichtungen dank der Unterstützung durch den Hauptgesellschafter stets erfüllen.

Auch in den Folgejahren werden die Gesellschafter des GLKN die Liquidität sicherstellen müssen.

Für den Landkreis Konstanz, der Mehrheitsgesellschafter ist, sieht der Landrat derzeit vor, dass der Kreistag als zuständiges Entscheidungsorgan spätestens in seiner Sitzung im Dezember 2026 in Abstimmung mit den weiteren Gesellschaftern über eine Verlustbeteiligung für das Jahr 2027 zur Sicherstellung der Liquidität des GLKN berät und hierzu Beschluss fassen wird.

Auf Basis dieser Maßnahmen ist die Liquidität der Gesellschaft zunächst gesichert und eine Grundlage für die Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung und Neuausrichtung gelegt.

Die Geschäftsführung stellt in der Gesamtbetrachtung fest, dass eine Bestandsgefährdung vorliegt. Unter der Annahme, dass die ergriffenen Maßnahmen umgesetzt werden können und der Landkreis Konstanz auch für Folgejahre erneut Mittel bereitstellt, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Annahme der Unternehmensfortführung weiterhin angemessen ist.

Dies ist jedoch im Wesentlichen von der weiteren zeitnahen Umsetzung der Empfehlungen des Strukturgutachtens, der Konsolidierung der Leistungsentwicklung in Verbindung mit den zukünftigen zugewiesenen Leistungsgruppen, abhängig. Entscheidend für die Gesamtentwicklung des GLKN sind weiterhin auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

IV. AUSBLICK

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Krankenhäuser in Deutschland bleiben auch im Jahr 2026 herausfordernd. Die Krankenhausreform, die Ende 2024 verabschiedet wurde, wird im kommenden Jahr weiter umgesetzt und soll die finanzielle Stabilität und die Qualität der Versorgung verbessern. Die im Jahr 2026 beschlossene Anpassung des Landeskrankenhausplans in Baden-Württemberg ermöglicht eine präzisere und bedarfsgerechtere Planung der

stationären Versorgungsangebote und fördert die Vernetzung von Klinikstandorten. Weitere Vorteile des neuen Krankenhausplans werden gesehen in: Stärkung der Versorgungsqualität, Ambulantisierung, Digitalisierung, sektorenübergreifende Versorgung sowie Einbindung in die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes.

Die finanzielle Lage der Krankenhäuser in Baden-Württemberg bleibt weiter sehr angespannt. Trotz der Krankenhausreform in Verbindung mit dem Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG) und der Einführung des Krankenhaus-Transformationsfonds (KHTF) ist zu erwarten, dass viele Krankenhäuser so auch der GLKN weiterhin mit finanziellen Defiziten zu kämpfen haben. Der dringend notwendige Bürokratieabbau oder eine bessere finanzielle Ausstattung der Krankenhäuser sind damit nicht zu erwarten.

Die Sicherstellung der finanziellen Stabilität und Liquidität wird daher eine zentrale Aufgabe im kommenden Jahr sein. Hierbei ist die Zustimmung des Landkreises Konstanz mit den weiteren Gesellschaften über eine Verlustbeteiligung zur Sicherstellung der Liquidität des GLKNs auch in den Folgejahren notwendig.

Um einen gegenüber der ursprünglichen Erwartung an das geplante Jahresergebnis 2026 nochmals gestiegenen Liquiditätsbedarf abzufedern und die Liquidität sowie Unternehmensfortführung der Betriebsgesellschaften sicherzustellen, wurden die folgenden Maßnahmen beschlossen:

- Zur Liquiditätssicherung und zur Teilabdeckung von Betriebsverlusten der Betriebsgesellschaften für das Jahr 2026 wurde vom Kreistag des Landkreises am 8. Dezember 2025 ein Betriebsmittelzuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 22,5 Mio. EUR beschlossen. Die Mittel sind abrufbar in der Zeit von Januar 2026 bis einschließlich Juni 2027. Der Gesamtbetrag ist bereits im Haushalt 2026 des Landkreises enthalten. Die Mittel stehen unter der auflösenden Bedingung der Rückzahlung, dass sich die Ertrags- und Zahlungssituation dergestalt verbessert, dass die Forderungs- und etwaige Zinszahlungen ohne Auslösung eines Insolvenzgrundes oder einer bilanziellen Überschuldung erfüllt werden könnten.
- Die Geschäftsführung hat zur Verbesserung der Ertrags- und Zahlungssituation einen Sanierungsplan für das Jahr 2026 mit einem Gesamtvolumen von 10 Mio. EUR in Bezug auf die benötigte Liquidität 2026 entwickelt. Wesentliche Inhalte des am 21. Januar 2026 beschlossenen Sanierungsplans sind die Verschiebung von Investitionen, eine allgemeine Kostenreduktion, verbesserte Abläufe zur Abrechnung der Krankenhausleistungen, Verbesserungen bei Einkauf und Beschaffung sowie Personalmaßnahmen, wie z.B. eine versetzte Nachbesetzung von Personal oder Verzicht auf Nachbesetzungen. Die erfolgreiche Umsetzung des Sanierungsplans im Jahr 2026 ist von zentraler Bedeutung, um eine Entlastung des Mehrheitsgesellschafters Landkreis Konstanz bei den Betriebsmittelzuschüssen zu erreichen.
- Weiterhin sollen die Empfehlungen des Strukturgutachtens zur Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des GLKN konsequent umgesetzt werden.

Trotz dieser Maßnahmen werden auch in den Folgejahren die Gesellschafter des GLKN die Liquidität sicherstellen müssen.

Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum und damit die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist davon abhängig, dass die Unternehmensplanung und die getroffenen Maßnahmen realisiert werden können, insbesondere liquide Mittel seitens des Landkreises Konstanz wie vereinbart bereitgestellt und bei Bedarf zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Fortführung der Unternehmenstätigkeit über den 30. Juni 2027 hinaus ist insbesondere davon abhängig, dass weitere finanzielle Mittel in erheblichem Umfang durch den Landkreis Konstanz zur Verfügung gestellt werden, sofern sich nicht aus ergebnisverbessernden Entwicklungen ein geringerer Bedarf ergibt.

a) Chancen

Konkrete Auswirkungen folgender Chancen der Krankenhausreform auf den GLKN lassen sich derzeit nicht abschätzen:

- Verbesserung der Versorgungsqualität: Durch die Einführung von Qualitätskriterien und Leistungsgruppen soll die Behandlungsqualität in den Krankenhäusern verbessert werden. Dies könnte zu einer höheren Patientenzufriedenheit und besseren Behandlungsergebnissen auch im GLKN führen.
- Finanzielle Stabilität: Die Reform zielt darauf ab, die finanzielle Stabilität der Krankenhäuser zu sichern, indem eine Vorhaltevergütung eingeführt wird. Diese Vergütung soll die Vorhaltung von Strukturen in Krankenhäusern unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil sichern. Die Finanzwirksamkeit wird erst 2030 eintreten.
- Digitalisierung und Innovation: Die Reform fördert die Digitalisierung im Gesundheitswesen, was zu effizienteren Prozessen und einer besseren Vernetzung auch im GLKN führen kann. Dies könnte die Effizienz und Qualität der Patientenversorgung weiter steigern.
- Nachhaltigkeit: Durch die Reform sollen auch Nachhaltigkeitsinitiativen und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Krankenhäusern so auch im GLKN gefördert werden.

Die Geschäftsführung sieht durchaus Chancen einer Liquiditätsverbesserung durch die Regelungen im KHVVG. Die Auswirkungen insgesamt – vor allem die Umsetzung der Vorhaltevergütung – sind derzeit nicht einschätzbar.

Hegau-Jugendwerk

Die umfassende Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach einer neurologischen Erkrankung, einem Unfall oder einer frühkindlichen Schädigung in der

Hegau-Jugendwerk GmbH behandelt werden, wird auch in Zukunft ein wichtiger und weiter auszubauender Baustein im Gesundheitssystem bleiben.

In Deutschland gibt es lediglich acht neurologische Rehakliniken für Kinder und Jugendliche. Das Hegau-Jugendwerk, als eine dieser neurologischen Einrichtungen, unterscheidet sich nicht nur durch die Versorgung aller Phasen (Phasen A, B, C und D) von vielen anderen Rehakliniken. Hervorzuheben sind die besonderen Standbeine und Leistungsangebote, wie beispielsweise die größte Krankenhausschule in Deutschland, eine umfassende Berufstherapie, die tiergestützte Therapie sowie die unterstützte Kommunikation und die Therapie mit hochspezialisierter Magnetstimulation. Die innovativen Therapien werden durchaus als Wachstumstreiber gesehen. Hierdurch wird die Spezialisierung weiter ausgebaut und folgend eine höhere Ergebnisqualität erzielt. Zudem ermöglicht dies eine verbesserte Verhandlungsposition gegenüber den Kostenträgern.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Hegau-Jugendwerk GmbH - trotz aller Herausforderungen - wegen ihrer Alleinstellungsmerkmale und der hohen Spezialisierung auch in zusätzlichen Bereichen wie z.B. der Magnetsimulation, der Unterstützten Kommunikation und der Robotik auch in Zukunft den Anforderungen gewachsen sein wird.

b) Risiken

Konkrete Auswirkungen folgender Risiken der Krankenhausreform auf den GLKN lassen sich derzeit nicht abschätzen:

- **Umsetzung und Anpassung:** Die Umsetzung der Reform und die Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben könnten eine Herausforderung für den GLKN darstellen und zu kurzfristigen finanziellen Belastungen und organisatorischen Schwierigkeiten führen.
- **Finanzierungsrisiken:** Obwohl die Reform die finanzielle Stabilität der Krankenhäuser verbessern soll, besteht das Risiko, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um alle finanziellen Herausforderungen zu bewältigen.
- **Fachkräftemangel:** Der anhaltende Fachkräftemangel auch im GLKN könnte die Umsetzung der Reform erschweren. Es könnte schwierig sein, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden, um die neuen Anforderungen insbesondere der Leistungsgruppen zu erfüllen.
- **Bürokratische Hürden:** Die Einführung neuer Qualitätskriterien und Leistungsgruppen könnte zu einer erhöhten Bürokratie führen, was den administrativen Aufwand für den GLKN erhöhen könnte.

Die Geschäftsführung kann derzeit die Risiken, welche durch die Zuordnung der Leistungsgruppen durch das Land Baden-Württemberg folgen könnten, noch nicht abschätzen. Es ist zu erwarten, dass sich die heutigen Leistungsportfolios der Standorte nachteilig verändern könnten.

Investitionen

Aufgrund der Förderpraxis des Landes Baden-Württemberg werden erhebliche Eigenfinanzierungsanteile zu erbringen sein, die nach dem aktuellen Stand aus dem operativen Betrieb der

Krankenhäuser nicht erwirtschaftet werden können, zumal das Krankenhausfinanzierungsrecht klare Vorgaben zur Finanzierung von Krankenhäusern vorgibt. Danach beinhalten die DRG-Vergütungen keine Investitionskostenanteile, da diese von den Bundesländern eigentlich vollständig zu finanzieren sind.

Fachkräftemangel / Refinanzierung Fremd-Personalkosten

Damit die geplanten Ziele gemäß der Leistungsplanung erreicht werden können, wird zur Einhaltung der Vorgaben der Pflegepersonaluntergrenzen Verordnung (PpUGV) voraussichtlich – wenngleich in geringerem Umfang als in den Vorjahren - weiterhin auf Fachkräfte im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung zurückzugriffen werden müssen, die teilweise Kosten bis zum 3-fachen der tariflichen Vergütung verursachen. Diese über die tariflichen Vergütungen hinausgehenden Mehrkosten werden nicht über das Pflegebudget finanziert.

Pflegepersonaluntergrenzen Verordnung (PpUGV)

Die Beachtung der Vorgaben der PpUGV kann zu Versorgungsengpässen führen, da die Nichteinhaltung der PpUGV mit Sanktionen belegt ist. Die Umsetzung des von der PpUGV vorgegebenen Verhältnisses Pflegekräfte/Patient wird teilweise nur durch eine Aufnahmesperre erreicht werden können, die wiederum mit der Aufnahme- und Versorgungspflicht der Krankenhäuser nach dem LKHG konkurriert. Durch die Vorgaben der PpUGV wird die Belegungsmöglichkeit der Krankenhäuser eingeschränkt, mit der Folge, dass dadurch auch der Umsatzgenerierung Grenzen gesetzt sind.

Durch das KHAG wird die Situation massiv verschärft. Zukünftig ist die Zuweisung der Leistungsgruppe von der Einhaltung der PpUGV aller Leistungsgruppen abhängig. Die Einhaltung der Personaluntergrenze wird zum, die Zuteilung einer Leistungsgruppe definierenden Qualitätskriterium.

Liquiditätsrisiken

Die Sicherstellung der Liquidität bleibt auch im Jahr 2026 eine zentrale Herausforderung für den GLKN. Mehrere Faktoren können die Liquidität negativ beeinflussen und stellen somit ein erhebliches Risiko dar:

- **Finanzierungsengpässe:** Trotz der Einführung der Krankenhausreform und der damit verbundenen Vorhaltevergütung besteht weiterhin das Risiko, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um sämtliche finanziellen Verpflichtungen vollständig zu decken und eine nachhaltige Sicherung der Liquidität zu gewährleisten. Zusätzliche Unsicherheiten ergeben sich durch kurzfristige bzw. nur eingeschränkt planbare gesetzliche Rahmenbedingungen.
So wurde für das Jahr 2026 die Steigerung des Landesbasisfallwertes an den niedrigeren Orientierungswert von 2,98 % geknüpft, anstatt die deutlich höhere Veränderungsrate von 5,17 % als maßgebliche Grundlage heranzuziehen. Für den GLKN resultiert hieraus gegenüber der Unternehmensplanung eine strukturelle Finanzierungslücke von rund 3 Mio. EUR.
- **Steigende Kosten:** Die kontinuierlich steigenden Sach- und Personalkosten belasten die Liquidität erheblich. Insbesondere die hohen Tarifabschlüsse und die gestiegenen

Preise für medizinische Materialien und Energie können zu finanziellen Engpässen führen. Die anhaltenden Krisen und Kriege lassen keine absehbaren Verbesserungen erkennen.

- Verzögerte Zahlungen: Verzögerung bei der Abrechnung durch beispielsweise Kodier-Rückstände und damit Auszahlung von Leistungen durch die Kostenträgern (Krankenkassen) beeinträchtigen unmittelbar die Liquidität. Diese Verzögerungen führen zu kurzfristigen Liquiditätsengpässen und gefährden die finanzielle Stabilität des GLKN.
- Investitionsbedarf: Der Bedarf an Investitionen in moderne Medizintechnik, Digitalisierung und bauliche Maßnahmen erfordert erhebliche finanzielle Mittel. Ohne ausreichende finanzielle Reserven oder externe Finanzierungsmöglichkeiten müssen notwendige Investitionen verschoben oder reduziert werden, was langfristig die Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungsqualität beeinträchtigt.

Um diesen Risiken zu begegnen, sind kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Finanzplanung sowie die Sicherstellung von ausreichenden Liquiditätsreserven unerlässlich. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Kostenkontrolle und Effizienzsteigerung notwendig, um die finanzielle Stabilität langfristig zu sichern.

c) Voraussichtliche Entwicklung

Im Jahr 2026 hat sich die finanzielle Lage der Krankenhäuser in Baden-Württemberg nicht grundlegend entspannt eher dramatisch verschlechtert. Trotz der bisher umgesetzten Entlastungsmaßnahmen wird ein weiteres hohes Jahresdefizit von 800 bis 900 Milliarden Euro erwartet. Die Defizituhr der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) zeigt, wie sich die finanzielle Lage der Kliniken Tag für Tag zuspitzt.³⁰

Der zeitlich von November 2025 bis Oktober 2026 begrenzte Rechnungszuschlag von 3,25 % zum Ausgleich der Sofort-Transformationskosten, wird nicht ausreichen, um dauerhaft die finanzielle Situation der Krankenhäuser spürbar zu verbessern.

Die bisher für das Jahr 2026 bekannten bundesweiten und landesweiten finanziellen Unterstützungen für die Krankenhäuser des GLKN betragen:

- Bundesweite Unterstützung:
 - Geburtshilfliche Versorgung für HBK mit rd. 323 TEUR; KKN mit rd. 300 TEUR.
 - Bereich der Kinder- und Jugendmedizin.³¹
- Landesweite (BW) Unterstützung:
 - Erhöhung der Pauschalfördermittel 2026 um rd. 742 TEUR für HBK; rd. 669 TEUR EUR für KKN.

³⁰ Quelle: Defizituhr | BWKG <https://www.bwkg.de/defizituhr/seite>

³¹ Quelle: Erlösvolumen für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, InEK GmbH -Erlösvolumen 2026 noch nicht veröffentlicht

Erfolgsentscheidend für die zukünftige Entwicklung des GLKN ist weiterhin nicht nur eine ausreichende Nachfrage nach den angebotenen Leistungen, sondern insbesondere auch die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Leistungen nicht nur erbracht, sondern auch die personellen Voraussetzungen zur Einhaltung der Struktur- und Qualitätskriterien der Leistungsgruppen erfüllt werden.

Von zentraler Bedeutung bleibt darüber hinaus, dass die Leistungserbringung überwiegend durch eigenes Personal erfolgt. Der Einsatz von kostenintensiven Mitarbeitenden im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) sollte auf ein Minimum reduziert werden. Ziel muss es sein, ANÜ lediglich zur kurzfristigen Überbrückung von Personalengpässen oder Leistungsschwankungen einzusetzen.

Eine weitere Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen – insbesondere durch zusätzliche finanzielle Belastungen der Krankenhäuser in einem bereits angespannten und defizitären wirtschaftlichen Umfeld – birgt erhebliche Risiken. In diesem Fall ist nicht auszuschließen, dass sich das Defizit bis zum Jahr 2027 deutlich erhöht und sich im Extremfall sogar verdoppelt.

Der am 29. April 2026 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BStabG)³² zielt auf eine nachhaltige Begrenzung der Ausgabendynamik in der gesetzlichen Krankenversicherung ab. Zentrale Maßnahme ist die Einführung einer strikt einnahmenorientierten Ausgabenpolitik, wonach Vergütungssteigerungen künftig grundsätzlich an die Entwicklung der Grundlohnrate gekoppelt werden.

Für den Krankenhausbereich ergeben sich hieraus erhebliche Risiken: Insbesondere wird die bisher geltende Systematik, nach der der jeweils höhere Wert aus Orientierungswert und Grundlohnrate maßgeblich war, aufgehoben. Künftig soll der jeweils niedrigere Wert die Obergrenze für die Entwicklung der Vergütungen darstellen. Die „Meistbegünstigungsklausel“ wird zur „Meistbelastungsklausel“, abzüglich 1 %punkt in 2027 bis 2029. In Verbindung mit weiteren Einschränkungen, etwa bei der Tarifrefinanzierung³³, führt dies zu einer zusätzlichen strukturellen Entkopplung von Kosten- und Erlösentwicklung und verstärkt die wirtschaftlichen Belastungen der Krankenhäuser erheblich.³⁴

Der Kabinettsentwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes entzieht den Kliniken 2027 in Baden-Württemberg ca. 675 Mio. EUR zusätzlich zu dem Defizitsockel aus 2026 von ca. 880 Mio. EUR. So analysierte der Dachverband (BWKG) der BW-Krankenhäuser die geplanten Kürzungen und forderte die Mitgliedshäuser zu einem landesweiten Aktionstag auf.³⁵

Auf Konzernebene werden für das Jahr 2026 Betriebserträge auf Niveau des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von TEUR 344.030 sowie deutlich gestiegene Betriebsaufwendungen in Höhe von TEUR 371.435 erwartet und somit ist ein Ergebnis nach Steuern von -36.507 TEUR geplant.

³² Quelle: GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz | BMG <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/gkv-beitragssatzstabilisierungsgesetz>

³³ Häufige Tarifraten ab 2026

³⁴ Quelle: GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz BStabG | AOK Presse <https://www.aok.de/pp/gesetz/bstabg/>

³⁵ Quelle: Online Dialog am 8.05.2026 & <https://www.bwkg.de/bwkg-intern/rundschreiben/detail/kr-2026-17>

Der GLKN arbeitet in einem schwierigen Umfeld weiterhin zielgerichtet an der zukunftsorientierten Strukturanpassung der Gesundheitsversorgung im Landkreis Konstanz.

Singen Hohentwiel, den 24. Juni 2026

Bernd Sieber

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.